



GEMEINDE
HOLLSTADT

Satzung der Gemeinde Hollstadt über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht umfasst folgende Fl.-Nr. 119, 120, 122, 123, 125 und 141, Gemarkung Hollstadt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem der Begründung beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Die Begründung ist Bestandteil der Satzung.

§2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Hollstadt beabsichtigt im Geltungsbereich dieser Satzung die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Hollstadt ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Geltungsbereiches befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Hollstadt sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hollstadt, 27.09.2023
Gemeinde Hollstadt

1. Bürgermeister
Georg Menninger



Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Hollstadt für den Bereich im Umgriff um das ehemalige Bildhäuser Klosterhofes.

Auf den von der Satzung betroffenen Grundstücken und Flächen soll die Umsetzung von baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen für Kindergarten, Kinderspielplatz, kinder- und Alten-Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sanierung und Erhaltung der denkmalgeschützten Bereiche des ehemaligen Bildhäuser Klosterhofes „Hofhäuser“ Geländes zwischen Hofhäuserstraße, Blumenstraße und der Straße „Am Sauerbrunnen“, bzw. Gestaltung und der Sicherung einer geordneten Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 über die Möglichkeit der städtebaulichen Maßnahme zur Sicherung des Gebietes um des ehemaligen Bildhäuser Klosterhofes diskutiert, da die Gemeinde aktuell nicht über ausreichenden Flächen für die Umsetzung der Maßnahmen verfügt.

Für die Umsetzung der städtebaulichen Maßnahme ist es für die Gemeinde wichtig im Besitz der maßgeblichen Grundstücke zu gelangen.

Um Gemeinden aus städtebaulichen Gründen vorsorgende Grunderwerb zu ermöglichen, steht ihnen deshalb das besondere gesetzliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB offen. Bereits im Frühstadium der Vorbereitung städtebaulichen Maßnahmen sollen Grundstücke gekauft werden können, um später die Maßnahmen leichter durchführen zu können.

Aus Sicht der Gemeinde besteht somit ein erhebliches Interesse die im folgenden Lageplan gekennzeichneten Grundstücke um Zuge der städtebaulichen Entwicklung vorrangig zu erwerben.

